

SPEZIELLE ARTEN- SCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 22.06.2023

Anlage 3

VORHABEN

Bebauungsplan „Nördlich der von-Gutenberg-Straße /
1. Erschließungsabschnitt“
Gemarkung Herschfeld

LANDKREIS

Rhön-Grabfeld

VORHABENSTRÄGER

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bad Neustadt a.d. Saale,

VERFASSER

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 22.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2.	Wirkung des Vorhabens	4
3.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
3.1	Verbotstatbestände.....	5
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	7
4.	Prüfung der Verbotstatbestände.....	8
4.1	Säugetiere	8
4.2	Reptilien	11
4.3	Amphibien.....	12
4.4	Libellen.....	12
4.5	Käfer	13
4.6	Schmetterlinge.....	13
4.7	Muscheln und Schnecken.....	13
4.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel).....	13
5.	Fazit	15
6.	Quellen.....	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ in Bad Neustadt a.d. Saale ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung zu erstellen. Für die Zauneidechse wurde von März bis April 2022 eine faunistische Erhebung durchgeführt, um ein Vorkommen einschätzen zu können.

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (Baurconsult Januar 2019)
- Erfassung der Biotop-/Höhlenbäume (Baurconsult Oktober 2021)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“
- Bericht zur Durchführung der Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - „Aufhängen von Kästen, Biotopbaumkartierung und Zauneidechsenkartierung“ Kaminsky Naturschutzplanung GmbH vom Mai 2022

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauphase kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die Wohnbebauung kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum. Durch die wohnbauliche Nutzung und dem Ausbau der Fußwege sind zudem ein erhöhter Personenverkehr sowie Lichteinträge durch Gebäude und Straßenbeleuchtung zu erwarten.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten



Abb. 1: Verortung Biotopbäume und Haselmaushabitate im Plangebiet (BAURCONSULT 11.08.2020)

Die Höhlen- und Spaltenbäume wurden vor Ort markiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld am 26.10.2021 abgestimmt. Des Weiteren stellt die Karte sämtliche potenzielle Nahrungshabitate für Haselmäuse dar, welche im Rahmen der Planung gerodet werden müssen, in rot dar. Die grünen Flächen zeigen, an welcher Stelle die hierfür notwendige Ausgleichpflanzung erfolgen wird. Diese Fläche wurde sowohl mit der uNB als auch der hNB abgestimmt (vgl. Mail vom 08.06.2022).

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

– **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Die bestehenden Heckenstrukturen sowie Wälder, welche an das Plangebiet angrenzen bzw. innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt sind, sind zu erhalten. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Gehölze durch Schutzzäune vor einer möglichen Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu schützen. Bei weiteren Fällungen von Höhenbäumen ist gemäß Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 14.04.2022 sofort die Untere Naturschutzbehörde am LRA Rhön-Grabfeld bzw. die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken zu beteiligen.

– **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Notwendige Fällungen von Gehölzen sowie Heckenrückschnitte und -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar erfolgen. Die Wurzelstöcke dürfen zunächst noch nicht gerodet werden (vgl. Maßnahme V3), da auch potenzielle Habitate der Haselmaus von der Gehölzbeseitigung betroffen sein können. Die in der saP dargestellten Höhlen- und Spaltenbäume dürfen ausschließlich zwischen dem 11.09. bis 31.10. gefällt werden, um die Tötung und Störung von möglichem Fledermausbesatz ausschließen zu können.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ging mit Stellungnahme vom 14.04.2022 folgende Ergänzung und Detaillierung zur Vergrämung der Haselmaus ein:

Der Gehölzrückschnitt und die Gehölzrodung der Maßnahme V2 haben händisch zu erfolgen. Es darf nicht mit Maschinen auf die Flächen gefahren werden. Diese könnten Nester überwinternder Haselmäuse überfahren und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hervorrufen.

– **V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.**

Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach dem Winterschlaf von potenziell überwinternden Haselmäusen, also ab Anfang Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Erdnester verlassen. Mit der Beseitigung des Gehölzbestandes im Winterhalbjahr (vgl. Maßnahme V2) wird eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im Eingriffsbereich erzielt, welche die dort lebenden Haselmäuse veranlasst, die Flächen nach der Winterruhe zu verlassen und auf die angrenzenden verbliebenen Gehölzstrukturen auszuweichen.

Durch diese Vergrämung in angrenzende Gehölz-/Waldbestände wird die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus und die Zerstörung von besetzten winterlichen Ruhestätten auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vermieden.

– **V4: Überwachung der Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung**

Eine von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld bestätigte Umweltbaubegleitung (UBB) muss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen überwachen. Hierfür ist ihr ein Weisungsrecht einzuräumen.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

– **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Hecken und Bäumen. Da sechs der zu rodenden Bäume Höhlenstrukturen aufweisen sind Ersatzstrukturen anzubringen. Dies ist im nördlichen Waldstück auf der Flurnr. 682 sowie im Flurstück 155 (Gemarkung Dürrnhof) umzusetzen. Für Fledermäuse ist für jeden entfallene Höhlenstruktur ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Dieser teilt sich auf in das Anbinden von Stammabschnitten der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume, die Ausweisung eines Biotopbaumes, der aus der Nutzung genommen wird und die Aufhängung eines Fledermauskastens. Für höhlenbrütende Vogelarten ist je Baumhöhle ein Nistkasten aufzuhängen.

Sollten Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können (Baumhöhlen, Spalten, Rindenplatten) durch weitere Fällungen betroffen sein, ist sofort Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde und wenn nötig mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen und so, wenn möglich, den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern oder ggf. eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

– **CEF2: Anbringen von Haselmauskästen und Erhöhung des Nahrungsangebotes**

Für die verloren gegangenen potenziellen Haselmaushabitate werden 5 spezielle Haselmaus-Nistkästen im Nördlichen Waldstück auf der Flurnr. 682 aufgehängt. Auf den gleichen Flächen ist die Aufwertung der Habitateigenschaften durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes durch eine Strukturaneicherung mit Beeren, Nektar und Samen tragenden und gebietsheimischen (autochthonen) Sträuchern vorzunehmen. Um eine beschleunigte Wirksamkeit zu erzielen, sind ausreichend vorgezogene Pflanzqualitäten (2xv mit 100-150 cm Höhe) der Sträucher zu verwenden.

Um die Aufnahmekapazität der Fläche für weitere Individuen zu erhöhen, sollen auf den ca. 1.000 m² weitere Futterpflanzen ausgebracht werden. Es sind 40 Sträucher von Nektar-, Pollen- und fettreichen Samen produzierenden Pflanzenarten zu pflanzen. Da die Pflanzung im Bestand erfolgt kann kein Pflanzraster vorgegeben werden. Sie sind unter Berücksichtigung der bestehenden Gehölze einzubringen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erforderliche Stückzahl und die zu pflanzenden Arten:

Pflanzliste		Stückzahl
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel	10
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn	5
<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeere	10
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	5
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	5
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	5
Gesamt		40

4. Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsbereich kommen potenzielle Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen in Höhlen und abgeplatzter Rinde alter Gehölze im Bereich der von-Guttenberg Straße vor.

Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und RLD Rote Liste Deutschland: EHZ Erhaltungszustand:

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht FV günstig (favourable)

2 stark gefährdet 3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 1 S. 8 **Bayern:** s. Tabelle 1 S. 8

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns s. Tabelle 1**

Im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünlandflächen gegliedert durch Heckenstrukturen, Gehölze mit Baumhöhlen sowie abgeplatzter Rinde) ein potenzielles Vorkommen einer Vielzahl an Fledermausarten möglich. Neben alten Bäumen mit Höhlen und abgeplatzter Rinde, welche als Wochenstube für Fledermäuse genutzt werden bieten auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihren offenen Korridoren sowie die angrenzenden Hausgärten ein potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse. Zudem können die Baumhöhlen auch als mögliche Sommer- und Überwinterungsquartiere genutzt werden. Eine Vielzahl der potenziell vorkommenden Fledermäuse überwintern auch zum Teil in Höhlen sowie an Gebäuden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der von-Guttenberg-Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise gerodet. Dabei kommt es zu einem Verlust von potenziellen Wochenstuben. Zudem geht durch die Überbauung der Wiese ein potenzielles Nahrungshabitat verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Heckenstrukturen entlang der von-Guttenberg-Straße sowie teilweise die Gehölze im Norden des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung gerodet. Dabei können Individuen getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Des Weiteren stellt die Fällung von potenziellen Habitatbäumen ebenfalls eine Störung dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**

Fledermäuse

Eptesicus serotinus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Plecotus auritus, Plecotus austriacus

▪ V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Heckenstrukturen bieten in Verbindung mit den südlich angrenzenden Wäldern ein potentielles Habitat, welches durch die Haselmaus besiedelt sein könnte. Die Art besiedelt artenreiche und lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Zudem muss ein ausreichendes Angebot an energiereichen Früchten im Herbst vorhanden sein, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Art hält je nach Witterung einen Winterschlaf von Oktober/November bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 – 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Haselmäuse wurden bereits innerhalb von Siedlungsgebieten sowie entlang von stark befahrenen Straßen nachgewiesen.

Lokale Population:

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzstrukturen bieten ein potenzielles Habitat für die Haselmaus, welches zur Überwinterung aber auch als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Insgesamt stellt die Fläche, welche als potenzielles Nahrungshabitat genutzt werden kann etwa 1.000 m² dar und setzt sich zusammen aus der Fläche entlang der „Von-Guttenberg-Straße“ (ca. 770 m²) und einer Hecke innerhalb des Waldes (ca. 250 m²). Die Nahrungshabitate zeichnen sich durch verschieden fruchttragende Straucharten wie Schlehen, Holunder, Hartriegel, Weißdorn und Rose aber auch durch vereinzelte Obstgehölze aus.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes gehen potenzielle Habitate verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen
 - CEF2: Anbringen von Haselmauskästen

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Muscardinus acellanarius

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die stellenweise Rodung der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße sowie der Rodung von Gehölzen des nördlich gelegenen Feldgehölzes können dort potenziell überwinternde Individuen getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen
 - V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen
 - V3: Bauzeitenbeschränkung Rodung der Wurzelstöcke ab 01.05.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Reptilien

Kriechtiere

Lacerta agilis, Coronella austriaca

1 Grundinformationen

Zauneidechse:

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen nicht nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schlingnatter:

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen nicht nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen,

Kriechtiere

Lacerta agilis, *Coronella austriaca*

Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Die **Schlingnatter** besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an „Grenzlinienstrukturen“, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu, mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungfägeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Lokale Population:

Im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der von-Guttenberg-Straße finden sich potentielle Lebensräume für beide Arten. Zudem stellt das Extensivgrünland ein potentielles Nahrungshabitat der Zauneidechse dar. Um ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet zu überprüfen wurde eine gezielte Suche an vier Terminen von Ende März bis Ende April durchgeführt. Hierbei wurden alle geeigneten Habitate inklusive eines Puffers von 40 m untersucht. Dabei wurden **keine Zauneidechsen sowie andere Reptilienarten wie Schlingnatter**, Blindschleiche oder Waldeidechse festgestellt (vgl. Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2022).

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bieten ein potentielles Habitat für gehölzbrütende Vogelarten. Zudem bieten die vorhandenen Höhlenstrukturen im Bereich der biotopkartierten Hecke nördlich entlang der von-Guttenberg-Straße ein potentielles Habitat für höhlenbrütende Vogelarten.

Bodenbrütende Arten wie etwa die Feldlerche können aufgrund der Siedlungsnähe und den damit einhergehenden Störungen durch Spaziergänger und Hauskatzen aber auch aufgrund der länglichen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Somit werden die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten unter den Gilden Gehölz- und Höhlenbrüter zusammengefasst.

Gehölz- und Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Heckenstrukturen welche zum Teil mit alten Obstgehölzen, die teilweise auch Baumhöhlen aufweisen, durchsetzt sind, ist das potenzielle Vorkommen einer Vielzahl an Hecken-, Gehölz- und Höhlenbrütenden Arten möglich. Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Wiese dient als Nahrungshabitat einiger Vogelarten. Ein Vorkommen von Feldbürtern ist aufgrund der Siedlungsnähe und der damit einhergehenden hohen Frequentierung durch Erholungssuchende unwahrscheinlich. Zudem meiden Feldbrüter die entlang der Wiese vorkommenden linearen Gehölzstrukturen.

Da keine faunistischen Erhebungen durchgeführt und daher auch keine Nachweise bestimmter Arten vorliegen werden im Folgenden die Arten zusammengefasst betrachtet.

Gehölz- und Höhlenbrüter

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der von-Gutenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzendem Feldgehölz wodurch ein potenzieller Lebensraum zerstört wird. Zudem gehen durch den geplanten Wohnungsbau Nahrungshabitate verloren.

- Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **CEF1: Aufhängen von Ersatzquartieren**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Erschließung des Wohngebietes kommt es zu Gehölzrodungen im Bereich der Hecke entlang der von-Guttenberg-Straße aber auch dem nördlich angrenzendem Feldgehölz. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

- Konfliktvermeidende erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen.

- Konfliktvermeidende erforderlich:
- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen**
 - **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze**

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Fazit

Für die Zauneidechse und die Schlingnatter kann die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden. Es werden entsprechende FCS-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG wird hiermit beantragt

Für die übrigen betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten sind unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

6. Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005): Brutvögel in Bayern, Stuttgart:
Ulmer

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hin-
weise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prü-
fung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von
Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Um-
weltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.
W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder,
K.).- Hannover, Marburg.

KAMINSKY NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (2022): Aufhängen von Kästen, Biotopbaum-
kartierung und Zauneidechsenkartierung vom Mai 2022

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696-0

Haßfurt, 22.06.2023

Anna Roßmanith
Abteilung Landschaftsarchitektur